

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Tenor des Beschlusses

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in der Rechtssache F-12/07 AJ, O'Connor/Kommission, wird abgelehnt.

Klage, eingereicht am 29. Juni 2007 — Aayhan u. a./Parlament

(Rechtssache F-65/07)

(2007/C 269/127)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Laleh Aayhan (Straßburg, Frankreich) u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Blindauer)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die ausdrückliche Entscheidung des Parlaments vom 20. April 2007 über die Zurückweisung der Beschwerde der Kläger vom 19. Dezember 2006 aufzuheben;
- die befristeten Verträge, die jeder Kläger mit dem Parlament geschlossen hat, in einen einzigen unbefristeten Vertrag umzudeuten;
- festzustellen, dass das Parlament verpflichtet ist, alle diese Bediensteten auf der Grundlage eines unbefristeten Vertrags wieder einzustellen;
- festzustellen, dass die Hilfssitzungskräfte genannten Bediensteten des Parlaments während des gesamten Zeitraums, in dem sie gearbeitet haben, vom Beginn ihrer Beschäftigung an Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend ihrem Anspruch auf bezahlten Urlaub haben, den sie durch ihre Arbeit erworben haben;
- das Parlament zur Zahlung von 2 000 Euro an jeden Kläger für als solche nicht erstattungsfähige Kosten zu verurteilen;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger sind Hilfssitzungskräfte, die vom Parlament bei den Plenartagungen in Straßburg für 12 Plenartagungen im Jahr beschäftigt werden.

Sie rügen zunächst die Rechtswidrigkeit von Art. 78 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, da diese Bestimmung die Kategorie der Hilfssitzungskräfte völlig vom Geltungsbereich staatlichen Rechts oder des Gemeinschaftsrechts ausschließt.

Sie wenden sich sodann gegen eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung wie er insbesondere in der Europäischen Sozialcharta und im Übereinkommen 111 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf aufgestellt werde. Außerdem habe das Parlament gegen den Grundsatz verstoßen, der jeden Arbeitgeber verpflichte, eine Kündigungsentscheidung zu begründen, ein Grundsatz, der insbesondere in Art. 4 des Übereinkommens 158 der ILO über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber anerkannt werde.

Schließlich tragen sie vor, dass, wie insbesondere in der Richtlinie 1999/70 ⁽¹⁾ bestimmt sei, die normale Form des Beschäftigungsverhältnisses der unbefristete Arbeitsvertrag sei.

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43).

Klage, eingereicht am 16. Juli 2007 — Karatzoglou/EAR

(Rechtssache F-71/07)

(2007/C 269/128)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Georgios Karatzoglou (Preveza, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. A. Pappas)

Beklagte: Europäische Agentur für Wiederaufbau (EAR)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die EAR zur Zahlung von 348 965,96 Euro als Ausgleich für den materiellen Schaden zu verurteilen, der durch die Nichtdurchführung des Urteils der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz vom 23. Februar 2006, Georgios Karatzoglou/Europäische Agentur für Wiederaufbau (T-471/04) ⁽¹⁾, entstanden ist;
- die EAR zur Zahlung von 100 000 Euro als Ausgleich für den immateriellen Schaden zu verurteilen, der ihm durch die Nichtdurchführung des Urteils T-471/04 entstanden ist;

- die EAR zur Zahlung von 100 000 Euro als Ausgleich für den immateriellen Schaden zu verurteilen, der ihm durch die amtsfehlerhafte Weigerung der EAR entstanden ist, konkrete Maßnahmen zur Durchführung des Urteils T-471/04 zu treffen;
- die EAR für die genannten Beträge zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 3 % ab Verkündung des Urteils T-471/04 zu verurteilen;
- der EAR die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die EAR habe insofern gegen Art. 233 EG verstoßen, als sie nicht die Maßnahmen getroffen habe, die zur Durchführung des genannten Urteils des Gerichts erster Instanz erforderlich seien.

(¹) Abl. C 96 vom 22.4.2006, S. 13.

Klage, eingereicht am 22. August 2007 — Anselmo u. a./Rat

(Rechtssache F-85/07)

(2007/C 269/129)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ana Anselmo (Brüssel, Belgien) u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen der Anstellungsbehörde vom 11. Mai 2007, mit denen ihre Beschwerden über eine Ungleichbehandlung der erfolgreichen Bewerber des internen Auswahlverfahrens B/277 und der Beamten, die das Bescheinigungsverfahren nach der Entscheidung des Rates vom 2. Dezember 2004 über Vorschriften zur Durchführung des Bescheinigungsverfahrens durchlaufen haben, zurückgewiesen wurden, sowie die mit diesen Beschwerden angefochtenen Entscheidungen aufzuheben;
- festzustellen, dass dadurch gegen Art. 5 Abs. 2 des Anhangs XIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften verstoßen wurde, dass das Dienstalter der erfolgreichen Bewerber des internen Auswahlverfahrens B/277 nicht anerkannt wurde;
- festzustellen, dass sowohl durch die Nichtbeachtung des Dienstalters als auch durch die einzelnen erfolgreichen

Bewerbern auferlegte Verpflichtung zur Mobilität gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen wurde;

- daher das Dienstalter der erfolgreichen Bewerber anzuerkennen, indem die angefochtenen Handlungen aufgehoben werden;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger, erfolgreiche Bewerber des internen Auswahlverfahrens B/277, das am 9. Juli 2007 vom Generalsekretariat des Rates bekannt gemacht wurde, wurden zunächst in der Laufbahngruppe B ernannt, wobei sie ihr in den Besoldungsgruppen C und D erreichtes Dienstalter beibehielten. In der Folge wurde ihr Dienstalter in der Besoldungsgruppe auf den Zeitpunkt der Aufnahme ihrer neuen Tätigkeiten begrenzt, während die Mitarbeiter, die die Laufbahngruppe B durch das Bescheinigungsverfahren und nicht durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren erreichten, ihr jeweiliges Dienstalter behalten konnten. Daher rügen die Kläger eine Verletzung der in den Anträgen genannten Vorschriften und Grundsätze.

Klage, eingereicht am 6. September 2007 — Kuchta/EZB

(Rechtssache F-89/07)

(2007/C 269/130)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Jan Kuchta (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: B. Karthaus, Rechtsanwalt)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge des Klägers

- Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Schadensersatz in Höhe von 1,00€ zu zahlen;
- Die an den Kläger gerichtete Entscheidung über die annual salary & bonus review (ASBR) für das Jahr 2006 vom 31.12.2006 wird für nichtig erklärt;
- Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, da seine Beurteilung für das Jahr 2006 ohne sein Wissen in vollem Umfang seinem neuen Vorgesetzten zugeleitet wurde.